



Deutsche Juristische Gesellschaft
für Tierschutzrecht e.V.

Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V.
Dircksenstraße 47 • 10178 Berlin

Frau
Ministerialdirigentin Anne-Katrin Leukhardt
Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Kernerplatz 10
70182 Stuttgart

Dircksenstraße 47
10178 Berlin
Fax: +49 (0)30-400 54 68 69
poststelle@djgt.de
www.djgt.de

Berlin, 15.11.2017

Der Verein ist durch
Bescheinigung des Finanz-
amtes Münster-Innenstadt
(St-Nr.: 337/5975/0365) vom
12.11.2013 als gemeinnützig
anerkannt.

Spenden und Beiträge sind
steuerlich abzugsfähig.

(poststelle@mlr.bwl.de)

Private Haltung von exotischen/gefährlichen Tieren

Hier: Einladung v. 13. 10. 2017 zur schriftlichen Stellungnahme zu dem Vorhaben, die private Haltung von exotischen/gefährlichen Tieren zu regeln;

Aktenzeichen 34-9142.25

Sehr geehrte Frau Ministerialdirigentin Leukhardt,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit, unsere Vorstellungen zu dem Thema „private Haltung von exotischen/gefährlichen Tieren“ in die Diskussion einbringen zu können und machen davon in der nachfolgenden schriftlichen Stellungnahme gerne Gebrauch.

Zur besseren Übersichtlichkeit schalten wir unserer Stellungnahme zunächst eine Zusammenfassung vor.

Wir werden gerne die Gelegenheit nutzen, unsere Stellungnahme anlässlich der von Ihnen für den 28.Nov. 2017 festgesetzten Anhörung mündlich zu erläutern.

Sparkasse Münsterland Ost
Bankleitzahl 400 501 50
Konto 0000 496 448

IBAN: DE84
4005 0150 0000 4964 48
BIC: WELADED1MST

Zusammenfassung der nachfolgenden Stellungnahme:

Die DJGT empfiehlt, in Baden-Württemberg eine gesetzliche Regelung zu erlassen, die sich an der im Bundesland Hessen geltenden Regelung in § 43 a des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) orientiert.

Das hessische Gesetz enthält eine Kombination

- aus einem Verbot (§ 43 a Abs. 1 S. 1 HSOG: „Die nicht gewerbsmäßige Haltung eines gefährlichen Tieres einer wild lebenden Art ist verboten“),
- aus einer Legaldefinition (nach § 43 a Abs. 1 S. 2 sind gefährliche Tiere solche, die ihrer Art nach unabhängig von individuellen Eigenschaften in ausgewachsenem Zustand Menschen durch Körperkraft, Gifte oder Verhalten erheblich verletzen können; durch eine im Innenministerium geführte „Liste gefährlicher Tierarten“ erfolgt eine weitere Konkretisierung),
- aus einer Ausnahmeregelung (das Regierungspräsidium genehmigt gem. § 43 a Abs. 1 Satz 3 auf Antrag Ausnahmen von dem Verbot, wenn für die Haltung des Tieres ein berechtigtes Interesse nachgewiesen wird)
- und einer Behaltens- oder Bestandsschutzregelung, die zugleich einen Anreiz für die Anmeldung des Tieres enthält (Abs. 2: „Das Verbot gilt nicht für zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens bereits gehaltene gefährliche Tiere, wenn die Haltung bis spätestens ... <Datum, das etwa sechs Monate nach dem Inkrafttreten des Gesetzes liegt> ... schriftlich angezeigt wird“).

Aufgrund dieser gelungenen Kombination aus Verbot, Legaldefinition, Ausnahme und Bestandsschutzregelung ist das hessische Gesetz sowohl vom VGH Kassel als auch vom Bundesverwaltungsgericht für vereinbar mit den Grundrechten der Tierhalter (Art. 14, Art. 2 Abs. 1 GG), dem Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 GG) und dem rechtsstaatlichen Bestimmtheitsgrundsatz erklärt worden. Nach unserem Kenntnisstand ist

das hessische Gesetz damit die einzige der insgesamt acht landesrechtlichen Gefahrtierregelungen, die in dieser Weise höchstrichterlich bestätigt worden ist. Man wäre somit juristisch auf der „sicheren Seite“, wenn man sich an dieser Regelung orientieren würde.

Die hessische Regelung hat ihr Ziel, die im Land gehaltenen gefährlichen Tiere schrittweise zu reduzieren, auch praktisch erreicht: Während in 2008 in Hessen noch 2.515 gefährliche Wildtiere (von 186 Haltern) gehalten wurden, hat es 2016 nur noch 1.093 Tiere (verteilt auf 85 Halter) gegeben. Wegen der Bestandsschutzregelung sind auch nur wenige behördliche Abgabeverfügungen notwendig geworden. Ein Umstieg von der nicht gewerbsmäßigen auf die gewerbsmäßige Haltung ist (wegen der dann gem. § 11 TierSchG geltenden Erlaubnispflicht) kaum erfolgt. Der Anreiz zur Anmeldung bestehender Haltungen, der durch die Bestandsschutzregelung geschaffen worden ist, hat dazu geführt, dass den Behörden durch die Anmeldungen Tierhaltungen bekannt geworden sind, die von Amtsveterinären bis dahin nicht für möglich gehalten worden wären und die jetzt – im Gegensatz zu früher – nach § 16 Tierschutzgesetz von den Veterinärämtern kontrolliert werden können.

Die DJGT empfiehlt weiter, dass das Land Baden-Württemberg, ggf. gemeinsam mit anderen Bundesländern, eine Bundesratsinitiative einleiten möge, die darauf abzielen sollte, dass das Halten von Tieren wildlebender Arten durch Menschen durch das Tierschutzgesetz oder durch eine auf § 13 Abs. 3 Tierschutzgesetz gestützte Rechtsverordnung aus Tierschutzgründen detaillierter als bisher geregelt wird. Das ist dringend notwendig, weil die Haltung von Tieren wildlebender Arten oft Anforderungen an die Sachkunde des Halters/Betreuers und an die zur Verfügung stehenden Haltungs- und Pflegeeinrichtungen stellt, deren Einhaltung nicht ohne weiteres bei allen Personen, die solche Tiere halten wollen, unterstellt werden kann. Dabei sollte sich Deutschland so weit wie möglich an der Rechtslage in Österreich orientieren. Dort sind durch die Zweite Österreichische Tierhaltungsverordnung die Tiere

wildlebender Arten in drei Gruppen unterteilt worden: Die erste Gruppe bilden Wildtiere, die so hohe Anforderungen an eine tierschutzgerechte Haltung und Pflege stellen, dass sie nur noch in Zoos und wissenschaftlichen Einrichtungen gehalten werden dürfen (§ 9 Zweite Tierhaltungsverordnung); zur zweiten Gruppe gehören Wildtiere mit erhöhten Ansprüchen an Haltung und Pflege, so dass Bedarf besteht, dass die Sachkunde des Halters und die Unterbringungs- und Pflegeeinrichtungen vor Haltungsbeginn behördlich überprüft werden, was in Österreich durch eine Anzeigepflicht sichergestellt wird (§ 8 Zweite Tierhaltungsverordnung) und in Deutschland durch eine Unterstellung dieser Tierarten unter die gesetzliche Erlaubnispflicht nach § 11 Tierschutzgesetz sichergestellt werden sollte. In die dritte Gruppe fällt die große Mehrheit der übrigen Tierarten, die zwar in Österreich erlaubnis- und auch anmeldefrei gehalten werden können, für deren Haltung und Pflege jedoch in den Anlagen zur Zweiten Tierhaltungsverordnung, unterteilt nach Tierarten, konkrete Mindesthaltungs- und -pflegeanforderungen formuliert worden sind (die im Übrigen auch für die Tierarten der zweiten Gruppe gelten). Eine solche Regelung – sinnvollerweise mit Hilfe einer pluralistisch zusammengesetzten Expertengruppe, ähnlich der, die zur Neufassung des vor kurzem reformierten BMEL-Säugetiergutachtens eingesetzt wurde – wäre auch in Deutschland notwendig, um die schweren Missstände, die es bei der Haltung von Tieren wild lebender Arten gibt (teils durch mangelnde Sachkunde, teils durch ungeeignete oder unzureichende Haltungs- und Pflegeeinrichtungen und teils auch durch die fehlenden veterinärbehördliche Kontrollen, die nicht möglich sind, solange die Veterinärämter mangels einer Anzeigepflicht von solchen meist in Privatwohnungen stattfindenden Haltungen keine Kenntnis haben), abzustellen.

Die nachfolgende ausführliche Stellungnahme wird in fünf Abschnitte gegliedert:

- I. Vorstellung der im Bundesland Hessen geltenden gesetzlichen Regelung zum Halten gefährlicher Tiere (§ 43 a Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung – HSOG) und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschrift „Liste gefährlicher Tierarten nach § 43 a Abs. 1 Satz 2 HSOG“.
- II. Darstellung der Argumente, die aus Sicht der DJGT dafür sprechen, in Baden-Württemberg eine ähnliche gesetzliche Regelung wie in Hessen zu erlassen; zugleich Auseinandersetzung mit möglichen Gegenargumenten.
- III. Kurze Übersicht über die in sieben anderen Bundesländern geltenden gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit gefährlichen Tieren.
- IV. Beantwortung der von Ihnen in Ihrem Schreiben v. 13. 10. 2017 aufgeworfenen Fragen.
- V. Empfehlung der DJGT an die Landesregierung, die nicht in die Gesetzgebungskompetenz des Landes fallenden Fragen zum tierschutzgerechten Umgang mit Tieren wildlebender Arten zum Gegenstand einer Bundesratsinitiative zu machen.

I. Die hessische Regelung zum Halten gefährlicher Tiere

§ 43 a des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) v. 28. Sept. 2007, in Kraft getreten am 9. Okt. 2007, trägt die Überschrift „Halten gefährlicher Tiere“ und lautet:

Abs. 1: Die nicht gewerbsmäßige Haltung eines gefährlichen Tieres einer wild lebenden Art ist verboten. Gefährliche Tiere sind solche, die in ausgewachsenem Zustand Menschen durch Körperkraft, Gifte oder Verhalten erheblich verletzen können und ihrer Art nach unabhängig von individuellen Eigenschaften allgemein gefährlich sind. Die Bezirksordnungsbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von dem Verbot zulassen, wenn die Halterin oder der Halter ein berechtigtes Interesse an der Haltung nachweist. Ein berechtigtes Interesse kann für die Haltung zum Zwecke der Wissenschaft oder Forschung oder für vergleichbare Zwecke angenommen werden.

Abs. 2: Das Verbot nach Abs. 1 Satz 1 gilt nicht für zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens bereits gehaltene gefährliche Tiere einer wild lebenden Art, wenn die Haltung durch die Halterin oder den Halter bis spätestens zum 30. April 2008 der Bezirksordnungsbehörde schriftlich angezeigt wird. Satz 1 gilt entsprechend für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Verbots nach Abs. 1 Satz 1 bereits erzeugte Nachkömmlinge.

(Abs. 3 verweist auf die allgemeinen gesetzlichen Regelungen des HSOG über die Befugnisse der Ordnungsbehörden).

Abs. 4: Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Verbot nach Abs. 1 Satz 1 zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden. Tiere, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, und Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können eingezogen werden ... Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Bezirksordnungsbehörde.

Im Wege einer Verwaltungsvorschrift ist eine aktuelle Liste gefährlicher Tierarten im Sinne von § 43 a Abs. 1 Satz 2 HSOG erstellt worden, mit genaueren Angaben zur zoologischen Systematik (www.rp-darmstadt.hessen.de, Unterstichworte: Umwelt/Naturschutz/Artenschutz/Haltung gefährlicher Wildtiere.

II. Argumente, die aus Sicht der DJGT dafür sprechen, in Baden-Württemberg eine ähnliche gesetzliche Regelung wie in Hessen zu erlassen; zugleich Auseinandersetzung mit möglichen Gegenargumenten

1.

Der denkbare Einwand, ein solches Verbot mit Befreiungs- oder Ausnahmeverbehalt stelle einen unverhältnismäßigen Eingriff in das Eigentumsrecht (Art. 14 Abs. 1 GG) und das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 GG) der Tierhalter dar, ist vom VGH Kassel und vom Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) zurückgewiesen worden. Die hessische Regelung ist nach unserer Kenntnis die einzige Gefahrtier-Regelung der insgesamt acht Bundesländer, deren Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz und der Landesverfassung in dieser Weise höchstrichterlich festgestellt und bestätigt worden ist.

Vgl. VGH Kassel, Ur. v. 4. 3. 2010, 8 A 265/09, Leitsatz: „Das in § 43 a HSOG geregelte, unter Ausnahmeverbehalt gestellte repressive Verbot der nicht gewerbsmäßigen Haltung gefährlicher Tiere wild lebender Arten ist mit dem Grundgesetz und mit der Verfassung des Landes Hessen vereinbar.“

Inhaltsgleich BVerwG, Beschl. v. 18. 1. 2011, 6 B 61/10, Orientierungssatz: „Der polizeirechtliche Genehmigungsvorbehalt bei der nichtgewerbsmäßigen Haltung gefährlicher Tiere einer

wildlebenden Art (hier: Krustenechsen) nach § 43 a Abs. 1 Satz 1
SOG HE 1994 ist mit Art. 14 GG vereinbar.“

2.

Der denkbare Einwand, Giftschlangen gefährdeten außer ihren Haltern
und Pflegern niemanden, ist vom VGH Kassel zurückgewiesen worden
(juris Rn. 30, 31):

„Dass nach Kenntnis des Klägers in Deutschland bislang kein Fall
vorgekommen ist, in dem – außer Haltern und Pflegern solcher
Tiere – Personen durch Biss exotischer Schlangen verletzt
worden sind, ist angesichts der bisher unkontrollierten Verbreitung
solcher Tiere in nicht als sachkundig ausgewiesenen
Bevölkerungskreisen kein Grund, mit solchen schwer wiegenden
Vorfällen nicht zu rechnen und nichts zu unternehmen, um solche
Fälle für die Zukunft möglichst auszuschließen. Die vom Kläger
eingesäumten Fälle von Verletzungen durch Schlangenbisse bei
Haltern und Pflegern zeigen immerhin, dass selbst bei
sachkundiger Betreuung dieser Tiere deren aggressives Verhalten
gegenüber Menschen mit schwer wiegenden Folgen für deren
Gesundheit nicht ausgeschlossen werden kann. Das verhängte
repressive Verbot mit Ausnahmeverbehalt ist in Kombination mit
der neu geschaffenen Meldepflicht für solche Tiere ein geeignetes
Mittel, um einen Überblick über die Bestände solcher gefährlicher
Tiere in privater Haltung und die Orte, in denen solche Tiere
gehalten werden, zu erlangen, und den Ordnungsbehörden eine
Handhabe zu geben, gegen den nicht erlaubten Besitz solcher
Tiere im Einzelfall ohne konkreten Einzelnachweis ihrer
Gefährlichkeit einzuschreiten ... Mit der getroffenen Regelung,
einer Kombination aus der Einführung einer Anzeigepflicht für den
bereits vorhandenen Tierbestand und der Verhängung eines
repressiven Verbots mit Ausnahmeverbehalt für künftig
entstehende oder erworbene Tiere gleicher Arten, hat sich der

Gesetzgeber ... im Rahmen seiner durch Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG eingeräumten Befugnis, Inhalt und Schranken des Eigentums durch Gesetz zu bestimmen, gehalten.“

3.

Den denkbaren Einwand, das Verbot enthalte eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung privater Tierhalter gegenüber gewerblichen Tierhaltern, hat der VGH ebenfalls zurückgewiesen (juris Rn. 36):

<Angesichts der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes für den Tierschutz gem. Art. 74 Abs. 1 Nr. 20 GG und der bundesgesetzlichen Regelung der gewerblichen Tierhaltung und des gewerblichen Tierhandels> „verbleibt dem Landesgesetzgeber gem. Art. 72 Abs. 1 GG (nur) die auf seiner eigenen Gesetzgebungskompetenz für das allgemeine Polizei- und Ordnungsrecht beruhende Befugnis, Regelungen zur Abwehr von Gefahren durch die private Tierhaltung und den nicht gewerblichen Tierhandel zu erlassen.“

4.

Auch denkbare Zweifel an der hinreichenden Bestimmtheit der Definition der betroffenen Tiere in § 43 Abs. 1 Satz 2 HSOG sind vom VGH Kassel zurückgewiesen worden (juris Rn. 41):

„Abgesehen davon, dass schon die gesetzliche Definition hinreichende Anhaltspunkte für die Einordnung bestimmter Tiere in den Regelungsbereich der Norm bietet, kann jedenfalls unter Zuhilfenahme der Begründung des Gesetzentwurfs kein Zweifel bestehen, welche Tierarten gemeint sind, denn dort werden die im Gesetz nur abstrakt umschriebenen Arten konkretisiert (Reptilien, Amphibien, giftige Spinnen und Skorpione sowie große Säugetierarten, insbesondere Raubkatzen).“

5.

Ein Einfuhrverbot für gefährliche Tiere wild lebender Arten könnte zwar nach Ansicht des VGH ein gleich geeignetes oder noch geeigneteres Mittel darstellen. Da aber für ein solches Verbot der Bund zuständig wäre und dieser bislang untätig geblieben sei, könne nicht beanstandet werden, „dass der Landesgesetzgeber angesichts der Untätigkeit des Bundesgesetzgebers auf diesem Gebiet gleichwohl eine durch die der Wahrnehmung eigener Gesetzgebungsmöglichkeiten zu schließende Regelungslücke gesehen“ habe (juris Rn. 43). Das BVerwG bemerkt dazu (juris Rn. 3):

§ 43a Abs. 1 Satz 1 HSOG „ist kompetenzgemäß vom Landesgesetzgeber erlassen worden und auch im Hinblick auf ein stattdessen denkbare Importverbot von Krustenechsen alternativlos, weil dafür dem Bund die Gesetzgebungskompetenz nach Art. 71, Art. 73 Nr. 5 GG zukommt und er davon keinen Gebrauch gemacht hat. Dem für die Materie Gefahrenabwehr zuständigen Landesgesetzgeber bleibt insofern nur die Regelung eines Halteverbots.“

6.

Dass die Regelung des § 43 a HSOG dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entspricht und deshalb auch mit den Grundrechten der Tierhalter vereinbar ist, folgt insbesondere daraus, dass nach § 43 a Abs. 1 Satz 3 die Bezirksordnungsbehörde (= Regierungspräsidium) auf Antrag Ausnahmen von dem Verbot zulassen kann, wenn ein berechtigtes Interesse an der Haltung nachgewiesen ist, sowie daraus, dass Tiere, die vor dem Inkrafttreten des Verbots legal erworben oder auch nur bei bereits gehaltenen Tieren erzeugt worden waren, bei rechtzeitiger Anmeldung weiterhin gehalten werden dürfen (§ 43 a Abs. 2; vgl. dazu BVerwG a.a.O., juris Rn. 3).

7.

Die Kombination aus der Meldepflicht (hinsichtlich solcher gefährlicher Tiere, die bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes erworben oder auch nur als Nachkömmlinge gehaltener Tiere erzeugt worden waren und somit bei rechtzeitiger Anzeige weiterhin gehalten werden dürfen) und dem Verbot (des Neuerwerbs von gefährlichen Tieren) hat dazu geführt, dass die Zahl bekannter Haltungen gefährlicher Wildtiere in Hessen stark zurückgegangen ist: von 2.515 gefährlichen Wildtieren (bei 186 Haltern) in 2008 auf nur noch 1.093 gefährliche Wildtiere (bei 85 Haltern) in 2016.

8.

Die hessische Regelung – Ausnahmen vom Verbot nur dann, wenn ein berechtigtes Interesse an der Haltung eines gefährlichen Wildtieres nachgewiesen werden kann – ist Ausdruck des Gedankens: „Im Einzelfall kann es erlaubt werden, aber eigentlich halten wir es für falsch“ (so der damalige hessische Innenminister und jetzige Ministerpräsident Bouffier im Landtag am 27. März 2007). Diese Regelung – grundsätzliches Verbot, Erlaubnis nur im Ausnahmefall – ist, wie der VGH Kassel und das BVerwG ausgeführt haben, verhältnismäßig und mit den Grundrechten der Halter vereinbar. Sie ist in Anbetracht der Schwere der Gefahren, die von gefährlichen Wildtieren ausgehen können, einem bloßen präventiven Verbot mit Erlaubnisvorbehalt (d. h.: Erlaubnis schon dann, wenn Sachkunde, Zuverlässigkeit, artgerechte Haltung und Beherrschung der von dem Tier ausgehenden Gefahren nachgewiesen werden können) eindeutig vorzuziehen. Dazu nochmals der VGH Kassel (juris Rn. 50):

„Das in § 43 Abs. 1 und 3 HSOG ausgesprochene Verbot mit Ausnahmevorbehalt ist entgegen der Auffassung des Klägers hinreichend bestimmt, verhältnismäßig und geeignet, die damit verfolgten gesetzgeberischen Ziele zu erreichen ... Der Zweck der Regelung besteht ... darin, Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen durch die Haltung solcher Tiere ohne triftigen Grund und insbesondere ihre nicht artgerechte Haltung durch

nicht hinreichend sachkundige Personen zu verhindern oder doch zumindest auf ein Minimum zu reduzieren. Da es sich hierbei um unmittelbar gesetzlich geregelte Eingriffe im Rahmen der Gefahrenvorsorge handelt und deshalb ein bloßer Gefahrenverdacht bzw. ein „Besorgnispotential“ zu deren Rechtfertigung ausreicht, können an die Wahrscheinlichkeit einer Realisierung der vom Gesetzgeber festgestellten latenten Gefahr keine hohen Anforderungen gestellt werden. Dies gilt umso mehr, als durch den Ausnahmeverbehalt die Möglichkeit geschaffen worden ist, bei Vorliegen triftiger Gründe die generell verbotene Tierhaltung im Einzelfall durch Ermessensentscheidung zu gestatten.“

9.

Die Befürchtung, es könnten auch individuell gefährliche Hunde oder Katzen unter das Verbot fallen, ist unbegründet, da nach der gesetzlichen Definition in § 43 a Abs. 1 Satz 2 HSOG ein Tier nur dann gefährlich ist, wenn sich dies aus seiner Art und unabhängig von individuellen Eigenschaften allgemein ergibt. Hunde, Katzen u. ä. sind nicht nach ihrer Art, sondern allenfalls in Ausnahmefällen nach ihren individuellen Eigenschaften gefährlich, können also (abgesehen davon, dass sie nicht zu den Tieren wildlebender Arten gehören) nicht unter § 43 a HSOG fallen.

10.

Das Argument, dass es auch bei Erlass einer solchen gesetzlichen Regelung Halter geben wird, die gefährliche Tiere illegal halten, ist kein echtes Gegenargument. Dazu nochmals der damalige hessische Innenminister und jetzige Ministerpräsident Bouffier im Landtag am 27. März 2007: „Es steht außer Frage, dass wir immer versuchen müssen, Illegalität einzudämmen. Wir werden sie – da müssen wir ehrlich miteinander umgehen – immer haben. Es ist aber eine Frage des Ausmaßes und kein Argument dafür, nichts zu tun.“

11.

Neben den Gefahren, die sich aus der Haltung gefährlicher Wildtiere für deren Halter und Pfleger ergeben (vgl. dazu Moritz, Deutsche tierärztl. Wochenschrift 2003, 181-228: Allein der Giftnotruf des Münchner Klinikums rechts der Isar verzeichnet jährlich bis zu 50 Fälle von Giftschlangenbissen) sind auch andere Personen gefährdet:

- Es hat in Hessen Fälle gegeben, wo gefährliche Wildtiere von ihrem Halter nach dessen Auszug in der leeren Wohnung zurückgelassen und dort vom Wohnungseigentümer und anderen Personen überraschend angetroffen wurden;
- Es hat Fälle gegeben, in denen gefährliche Wildtiere in Gegenwart von Kleinkindern gehalten wurden und diese gefährdet haben;
- Im Brandfall oder in anderen Notfällen werden Personen, die zum Zweck der Hilfeleistung in Wohnungen eindringen müssen (z. B. Feuerwehr), überraschend mit den Tieren konfrontiert und möglicherweise gefährdet;
- gefährliche Wildtiere, denen es gelingt, aus ihrer Haltung zu entweichen, stellen eine Gefahr für eine unbestimmte Vielzahl von Menschen dar; u. a. sind Kornnattern, Königsnattern und Pythons bereits entwischt; der Fall des entwichenen oder ausgesetzten Krokodils, das in einem See in Nordrhein-Westfalen mit großem Aufwand gesucht werden musste, ist allgemein bekannt;
- „Diese Risiken potenzieren sich, wenn die Tiere aufgrund fehlender Sachkenntnis der Eigentümer nicht artgerecht gehalten werden“ (amtl. Begr. zu § 43 a HSOG, Landtags-Drucksache 16/7033 S. 3).

12.

Die hessische Kombination aus Verbot (des Erwerbs neuer gefährlicher Wildtiere) und Meldepflicht (hinsichtlich bereits gehaltener und dann weiterhin erlaubter gefährlicher Wildtiere) hat sich als höchst wirksam erwiesen. Von Amtsveterinären wurde geäußert, sie hätten durch die

Meldungen Tierhaltungen kennen gelernt, deren Existenz sie bis dahin nicht für möglich gehalten hätten.

III. Kurze Übersicht über ähnliche Regelungen in anderen Bundesländern (Bayern, Bremen, Berlin, Niedersachsen, Saarland, Schleswig-Holstein, Thüringen)

1.

In Bayern ist das Halten gefährlicher Tiere (sowohl Tiere wildlebender Arten als auch sog. Kampfhunde) gem. Art. 37 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit (BayLStVG) verboten. Eine Erlaubnis kann auf Antrag erteilt werden, wenn der Antragsteller ein berechtigtes Interesse nachweisen kann und keine Bedenken gegen seine Zuverlässigkeit bestehen. Es besteht also ähnlich wie in Hessen ein Verbot mit Befreiungs- oder Ausnahmeverbehalt.

Eine Übergangsregelung für bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits gehaltene gefährliche Tiere – wie in Hessen – hat es nicht gegeben. Höchstrichterliche Entscheidungen über die Vereinbarkeit von Art. 37 BayLStVG mit dem Grundgesetz und der Landesverfassung gibt es nach unserem Kenntnisstand nicht. Es hat aber Entscheidungen des VG Ansbach (Urt. v. 30. 4. 1998, AN 5 K 97.00682) und des VG Bayreuth (Beschl. v. 14. 11. 2002, B 1 S 02.960) gegeben, wonach eine generelle Einstufung von Vogelspinnen als gefährliche Tierart i. S. von Art. 37 Abs. 1 BayLStVG nicht gerechtfertigt sei, weil es sich bei den vom jeweiligen Antragsteller gehaltenen Vogelspinnen um keine Arten handelte, die aufgrund ihrer Giftigkeit Menschen ernstlich in ihrer Gesundheit beeinträchtigen könnten.

2.

In Berlin gibt es die Verordnung über das Halten gefährlicher Tiere wildlebender Arten (BerlGefTVO) v. 9. 11. 2007. Nach deren § 1 Abs. 1

wird die nichtgewerbliche Haltung von in der Anlage aufgeführten gefährlichen Tieren – u. a. Affen, Bären, Wildkatzen, Wildhunde, Hyänen, Panzerechsen, giftigen Echsen, großen Waranen, einiger Leguane, wildgefangener Pfeilgiftfrösche, aller Skorpione, aller Hundertfüßler, von Schnapp- und Geierschildkröten, von zwei Vogelspinnenarten, von allen giftigen Schlangen und von Riesenschlangen, wenn diese ausgewachsen mind. 1,80 m lang werden können – verboten.

Auf Antrag kann eine Ausnahme zugelassen werden. Voraussetzungen dafür sind u. a. Sachkunde, art- und verhaltensgerechte Unterbringung, sichere Unterbringung, Bereithaltung von Antiseren bei Gifttieren, keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Eine Abgabe von gefährlichen Tieren darf nur erfolgen, wenn der künftige Halter über diese Ausnahmegenehmigung verfügt.

Auch hier besteht also ein Verbot mit Ausnahmeverbehalt.

Höchstrichterliche Entscheidungen über die Vereinbarkeit von § 1 Abs. 1 BerlGefTVO mit dem Grundgesetz und der Landesverfassung gibt es nach unserem Wissen nicht.

3.

In Bremen sieht die dortige Bremer Polizeiverordnung in § 1 ein Verbot der Haltung von Tieren vor, die in der Anlage zu der Verordnung aufgeführt sind – Großkatzen, Pumas, Luchse, Servals, Geparde, Nebelparder, Ozelots, Affen, Wölfe, Bären, Krokodile, Riesenschlangen, Giftschlangen, Giftechsen, tropische Giftspinnen, Skorpione, giftige Fische.

Auf Antrag kann eine Ausnahme zugelassen werden. Voraussetzungen dafür sind u. a. Ausbruchssicherheit des Käfigs, Einhaltung der tier- und naturschutzrechtlichen Bestimmungen, Sachkunde und Bereithaltung von Antiseren bei giftigen Tieren.

Auch hier besteht also ein Verbot mit Ausnahmeverbehalt.

Höchstrichterliche Entscheidungen über die Vereinbarkeit von § 1 Bremer Polizeiverordnung mit dem Grundgesetz und der Landesverfassung gibt es nach unserem Wissen nicht.

4.

In Niedersachsen wird durch § 1 der Verordnung über das Halten gefährlicher Tiere (NdsGefTVO) v. 14. Feb. 2003 die nichtgewerbliche Haltung von Giftschlangen, Giftechsen, giftigen Skorpionen und tropischen Giftspinnen verboten. Ausnahmen können genehmigt werden, wenn keine Gefahren für Dritte entstehen können sowie Seren und Behandlungsempfehlungen vom Tierhalter bereitgehalten werden. Weiter sind durch § 2 verboten: Großkatzen, Pumas, Luchse, Servals, Geparde, Nebelparder, Ozelots, Affen, Wölfe, Bären und Krokodile. Ihre Haltung wird auf Antrag genehmigt, wenn die öffentliche Sicherheit im Einzelfall nicht gefährdet ist.

Höchstrichterliche Entscheidungen über die Vereinbarkeit von § 1 NdsGefTVO mit dem Grundgesetz und der Landesverfassung gibt es nach unserem Wissen nicht.

5.

Im Saarland ist das Halten gefährlicher Tiere wild lebender Arten durch Art. 5 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes Nr. 1592 zur Neuordnung des Saarländischen Naturschutzrechts v. 5. April 2006 geregelt.

Höchstrichterliche Entscheidungen über die Vereinbarkeit dieses Gesetzes mit dem Grundgesetz und der Landesverfassung gibt es nach unserem Wissen nicht.

6.

In Schleswig-Holstein ist die Haltung von Tieren wildlebender Arten, die Menschen lebensgefährlich werden können – z. B. große Katzen- und Bärenarten, Wölfe, Krokodile und Giftschlangen – gem. § 38 Abs. 5 des Schleswig-Holsteinischen Naturschutzgesetzes (Schl-HLNatSchG) verboten.

Auf Antrag können Ausnahmen zugelassen werden.

Auch hier besteht also ein Verbot mit Ausnahmegewalt.

Höchstrichterliche Entscheidungen über die Vereinbarkeit von § 38 Abs. 5 Schl-HLNatSchG mit dem Grundgesetz und der Landesverfassung gibt es nach unserem Wissen nicht.

7.

In Thüringen gilt das Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren v. 22. 6. 2011 (GefTierG TH). In § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 dieses Gesetzes ist eine ähnliche Regelung zu gefährlichen Tieren wild lebender Arten enthalten wie in Hessen. Die einzelnen Tierarten werden in § 1 der Thüringer Wildtier-Gefahrverordnung (ThürWildtierGefVO) aufgeführt.

Nach § 4 kann eine Erlaubnis erteilt werden. Erlaubnisvoraussetzung ist u. a. ein „besonderer wissenschaftlicher Bedarf für die Haltung des Tieres“.

Auch hier besteht also ein Verbot mit Ausnahmevorbehalt.

Höchstrichterliche Entscheidungen über die Vereinbarkeit des Thüringer Gesetzes mit dem Grundgesetz und der Landesverfassung gibt es nach unserem Wissen nicht (vgl. jedoch VG Meiningen, B. v. 16. 3. 2015, 2 E 85/15 Me: Halten eines gefährlichen Tieres bis zur Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis erlaubt; aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Klage gegen eine Versagung der Erlaubnis).

In den Ländern Baden-Württemberg, Brandenburg, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Sachsen-Anhalt gibt es keine spezielle Regelung zur Haltung von gefährlichen Wildtieren. Nicht ganz klar ist die Rechtslage in Mecklenburg-Vorpommern, wo der vormals geltende § 38 Abs. 7 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG M-V) seit dem 24. 6. 2004 außer Kraft getreten ist.

IV. Beantwortung der im Schreiben des MLR BW v. 13. 10. 2017 aufgeworfenen Fragen

Zu 1.

Aus Gründen der Kompetenzverteilung durch das Grundgesetz – danach hat das Land grundsätzlich nur zu solchen gesetzlichen Regelungen eine uneingeschränkte Gesetzgebungskompetenz, deren Hauptzweck in der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung liegt; für Fragen des Tierschutzes besitzt dagegen der Bund die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz, d. h. das Land kann hier nur solche Fragen regeln, die der Bund ungeregelt gelassen hat – sehen wir den Schwerpunkt notgedrungenermaßen in der privaten Haltung von gefährlichen Tieren, denn nur diesen Bereich kann der Landesgesetzgeber eigenständig regeln. Im Bereich der privaten Haltung von anderen Tieren wildlebender Arten sehen wir aber ebenfalls große Probleme. Der Bund hat diesen Bereich im Tierschutzgesetz bislang höchst unvollständig geregelt, so dass durchaus denkbar ist, dass trotz der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz, die der Bund für Tierschutzfragen inne hat, der Landesgesetzgeber auf den bislang nicht geregelten Teilbereichen tätig werden könnte. Um Kompetenz-Auseinandersetzungen zu vermeiden – immerhin ist nicht ausgeschlossen, dass argumentiert werden könnte, der Bund habe mit § 11 Tierschutzgesetz die Frage, wann das Halten von Tieren, auch wildlebender Arten, aus Tierschutzgründen von einer vorherigen Genehmigung abhängig gemacht werden soll, abschließend geregelt – schlagen wir jedoch vor, zum Schutz von Tieren wildlebender Arten, die von Menschen gehalten werden, eine Bundesratsinitiative mit dem Ziel der Einfügung geeigneter Regelungen in das Tierschutzgesetz oder des Erlasses einer Rechtsverordnung gem. § 13 Abs. 3 Tierschutzgesetz zu machen (s. dazu unten V).

Zu 2.

Wie bereits unter II. dargestellt, halten wir die in § 43 a HSOG gewählte Kombination – Verbot der nicht gewerbsmäßigen Haltung gefährlicher Tiere wild lebender Arten; Legaldefinition dieser Tiere; Ausnahme von dem Verbot für solche Tiere, die bei seinem Inkrafttreten bereits gehalten werden oder die bei bereits gehaltenen Tieren erzeugt sind, wenn die Haltung dieser Tiere rechtzeitig angezeigt wird und somit registriert werden kann; ausnahmsweise Erteilung einer Erlaubnis für neu zu erwerbende Tiere bei nachgewiesenem berechtigten Interesse (was die Erfordernisse „Sachkunde“, „Zuverlässigkeit“, „Gewährleistung einer art- und verhaltensgerechten Unterbringung und Pflege“, „Haltung so, dass Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung so weit wie möglich vermieden werden“ einschließt) – für das geeignetste Instrumentarium. Im Gegensatz zu den anderen landesrechtlichen Gefahrtier-Regelungen gibt es zu § 43 a HSOG höchstrichterliche Entscheidungen sowohl des VGH Kassel als auch des Bundesverwaltungsgerichts, dass eine Gefahrtier-Regelung mit dieser Kombination mit den Grundrechten der Tierhalter (Art. 14, Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 GG) vereinbar ist und dem Bestimmtheits- und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entspricht. Man ist also, wenn man sich für eine gesetzliche Regelung mit dieser Kombination entscheidet, juristisch „auf der sicheren Seite“.

Eine Regelung durch Gesetz dürfte erforderlich sein, da es sich jedenfalls nach Einschätzung des VGH Kassel (s. o. II. 8) um eine Regelung zur Gefahrenvorsorge handelt, die möglicherweise nicht bereits durch eine Rechtsverordnung, gestützt auf § 10 Polizeigesetz BW, erlassen werden kann.

Zu 3.

Die Definition in § 43 a Abs. 1 Satz 2 HSOG – Tier muss in ausgewachsenem Zustand Menschen durch Körperkraft, Gifte oder Verhalten erheblich verletzen können; dies muss sich allgemein aus der Art des Tieres und nicht lediglich aus seinen individuellen Eigenschaften

ergeben (also: Giftschlange: ja; Hund: nein, auch wenn es Hunde gibt, die individuell bissig sind) – erscheint klar und entspricht (auch nach Einschätzung des VGH Kassel und des BVerwG, s. o. II.4) dem Bestimmtheitsgrundsatz. Mehr Rechtssicherheit und Praktikabilität wird erreicht, wenn man eine Liste der gefährlichen Tierarten im Wege einer Verwaltungsvorschrift erstellt (wie in Hessen geschehen). Sinnvoll ist es auch, die Kompetenz für Ausnahme-Erlaubnisse und für Ordnungswidrigkeits-Verfahren bei unerlaubter Haltung gefährlicher Tiere – wie in Hessen geschehen – den Bezirksordnungsbehörden (= Regierungspräsidien) zu übertragen, weil im Einzelfall bei der Einordnung von Tierarten Abgrenzungsschwierigkeiten auftreten können, zu deren Klärung Expertenwissen benötigt wird, das in den Landkreisen und Gemeinden möglicherweise nicht oder nur mit hohem Aufwand verfügbar sein wird (vgl. VGH Kassel a. a. O., juris Rn. 30: „Die ... Zuständigkeit der Regierungspräsidien ... gewährleistet, wahrscheinlich eher als die ... Zuständigkeit der örtlichen Ordnungsbehörden, dass die mit der Umsetzung der Regelung betrauten Behördenbediensteten sachdienliche Spezialkenntnisse erwerben und eine über den örtlichen Bereich hinausgehende Übersicht gewinnen können“).

Zu 4.

Für bestehende Haltungen sollte es eine Übergangsregelung entsprechend § 43 a Abs. 2 Satz 1 und 2 HSOG geben. Diese gewährleistet einerseits, dass bereits gehaltene Tiere (und bei bereits gehaltenen Tieren erzeugte Nachkömmlinge) kraft gesetzlicher Erlaubnis weiter gehalten werden können und ermöglicht andererseits, dass durch die rechtzeitige Anmeldung dieser Haltungen als Voraussetzung für diese gesetzliche Erlaubniswirkung den Behörden solche Haltungen bekannt werden und anschließend auch gem. § 16 Tierschutzgesetz kontrolliert werden können.

Zu 5.

Die Verpflichtung zur rechtzeitigen Anmeldung von Haltungen gefährlicher Tiere als Voraussetzung dafür, dass die Tiere weiter gehalten werden dürfen (vgl. § 43 a Abs. 2 HSOG) schafft einerseits einen Anreiz zu dieser Meldung und gibt andererseits den Behörden die Möglichkeit zur Kenntnisnahme von solchen Haltungen (Kommentar eines hessischen Amtstierarztes: „Wir haben durch die Meldungen Haltungen kennengelernt, die man bis dahin nicht für möglich gehalten hätte“).

Zu 6.

Die Fraktion der CDU im hessischen Landtag, auf deren Initiative der § 43 a HSOG im Jahr 2007 beschlossen worden ist, hat neben ihrem damaligen Gesetzentwurf eine Bundesratsinitiative des Landes Hessen veranlasst, mit der der Bund aufgefordert wurde, ein gesetzliches Einfuhr- und Verbringungsverbot für gefährliche Wildtiere (nach dem Vorbild des Bundesgesetzes zur Beschränkung des Verbringens oder der Einfuhr gefährlicher Hunde in das Inland – Hundeverbringungs- und – einfuhrbeschränkungsgesetz) zu beschließen. Der Bund ist aber untätig geblieben. Nachdem das Hundeverbringungs- und - einfuhrbeschränkungsgesetz in seinen wesentlichen Teilen vom Bundesverfassungsgericht für verfassungsgemäß erklärt worden ist (Urt. v. 16. 3. 2004, 1 BvR 1778/01), dürfte auch feststehen, dass die mit dem Verbot der Einfuhr und Verbringung gefährlicher Tiere unvermeidlich verbundene Beeinträchtigung der Warenverkehrsfreiheit mit dem EU-Recht (vgl. Art. 36 EU-Arbeitsweisevertrag: Möglichkeit von Einfuhrbeschränkungen aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung) vereinbar und auch – aufgrund der dem Art. 36 AEUV entsprechenden Regelung in den WTO-Abkommen – WTO-konform ist. Eine Bundesratsinitiative von Baden-Württemberg in dieser Richtung wäre daher zu begrüßen. Möglicherweise deutet sich in der vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) in Auftrag gegebenen Experten-Studie zu der Frage, welche und wie viele Tiere

exotischer wild lebender Arten in Deutschland in privater Hand gehalten werden, eine Bereitschaft des Bundes zu einem Positionswechsel in dieser Frage an.

V.

Empfehlung, eine Bundesrats-Initiative einzuleiten, um auf Bundesebene diejenigen tierschutzrechtlichen Regelungen herbeizuführen, die zum Schutz von Tieren wildlebender Arten erforderlich erscheinen.

1.

Rechtslage in Österreich

In Österreich werden Tiere wildlebender Arten, die in menschlicher Obhut gehalten werden (sollen), durch die 2. Österreichische Tierhaltungsverordnung in drei Gruppen unterteilt:

Zur ersten Gruppe gehören Wildtiere, die so hohe Anforderungen an eine tierschutzgerechte und zugleich gefahrenfreie Haltung stellen, dass ihre Haltung nur in erlaubnispflichtigen Zoos und in wissenschaftlichen Einrichtungen erlaubt ist. Sie sind in § 9 der 2. Tierhaltungsverordnung aufgelistet: Kloakentiere, Riesengleiter, Menschenaffen, Nebengelenktiere, Schuppentiere, Schleichkatzen, Hyänen, hundeartige Raubtiere mit einigen Ausnahmen, Großkatzen, Kleinkatzen mit einigen Ausnahmen, Geparde, Großbären mit einer Ausnahme, Katzenbären, Bambusbären, Robben, Wale, Röhrenchenzähler, Seekühe, Nashörner, Tapire, Flusspferde, Giraffen und Rüsseltiere.

Die zweite Gruppe bilden Wildtiere, die besondere Ansprüche an Haltung und Pflege stellen, sodass es notwendig erscheint, dass vor Beginn ihrer Haltung die Sachkunde und die Zuverlässigkeit des Halters sowie die Einhaltung der Anforderungen an eine art-

und verhaltensgerechte Unterbringung und Pflege der Tiere durch die zuständige Behörde überprüft werden. Diese sind in § 8 der 2. Tierhaltungsverordnung aufgelistet. Dazu gehören alle Wildtierarten der Säugetiere ausgenommen Schalenwild, Bison und Streifenhörnchen, alle Wildtierarten der Vögel mit einigen Ausnahmen, ausnahmslos alle Arten von Reptilien und Amphibien sowie Fische, wenn diese in Freiheit mehr als 1 m lang werden. Die behördliche Überprüfung soll in Österreich aufgrund einer Anzeige der Tierhaltung erfolgen. In Deutschland würde sich dazu das in § 11 Tierschutzgesetz geregelte Erlaubnisverfahren eignen.

Für die übrigen Tiere wild lebender Arten besteht keine Erlaubnis- und keine Anzeigepflicht. In fünf Anlagen zur 2. Österreichischen Tierhaltungsverordnung sind jedoch auf die einzelnen Tierarten bezogene Mindestanforderungen an die Haltung aufgelistet. Eine solche Auflistung wäre auch in Deutschland – mit Ausnahme von Hunden, deren Haltung bereits in der Tierschutz-Hundeverordnung geregelt ist – notwendig, um die relativ unbestimmten gesetzlichen Haltungs- und Pflegeanforderungen aus § 2 Tierschutzgesetz zu konkretisieren und damit mehr Rechtssicherheit zu schaffen.

2.

Möglichkeiten, die Haltung von Wildtieren zu regeln, sind in Deutschland:

- a) eine gesetzliche Regelung im Rahmen des Tierschutzgesetzes;
- b) oder eine Regelung durch Rechtsverordnung, gestützt auf die Ermächtigungsgrundlage in § 13 Abs. 3 Tierschutzgesetz. Das wichtigste gesetzliche Merkmal dieser Ermächtigungsgrundlage – „soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist“ – ist durch das Bundesverfassungsgericht in dessen Urteil zur Legehennenhaltung v. 6. Juli 1999 (2 BvR

3/90, NJW 1999, 3253 ff.) mit Bezug auf den insoweit gleich lautenden § 2a Abs. 1 Tierschutzgesetz konkretisiert worden.

3.

Empfehlung der DJGT:

Die Landesregierung sollte im Wege einer Bundesrats-Initiative eine allgemeine tierschutzrechtliche Regelung der Haltung von Tieren wildlebender Arten anregen, sei es durch Änderung des Tierschutzgesetzes, sei es durch eine Rechtsverordnung aufgrund von § 13 Absatz 3.

Dabei sollte sie sich an der 2. Österreichischen Tierhaltungsverordnung und der dort vorgenommenen Einteilung der Wildtiere in drei Gruppen orientieren und jedenfalls das Halten von Wildtieren der zweiten Gruppe von einer behördlichen Genehmigung abhängig machen. Bei Tieren der dritten Gruppe könnte an eine Anzeigepflicht gedacht werden, da anderenfalls die erforderlichen Kontrollen nach § 16 Tierschutzgesetz durch die zuständige Veterinärbehörde kaum durchgeführt werden können.

Dabei wird es wahrscheinlich notwendig sein, zur Vorbereitung einer solchen auf § 13 Abs. 3 Tierschutzgesetz gestützten Rechtsverordnung zum Schutz von Tieren wildlebender Arten, die von Menschen gehalten werden sollen, in dem für den Tierschutz zuständigen Bundesministerium eine Expertengruppe – z. B. nach dem Vorbild der Expertengruppe, die vor einiger Zeit das Säugetiergutachten des BMEL reformiert hat – einzusetzen, die u. a. über die Zuordnung einzelner Wildtierarten zu einer der drei Gruppen und über die Mindestanforderungen an die Haltung und Pflege der einzelnen Arten beschließt.

4.

Für die Haltung und Pflege von Tieren wild lebender Arten bedarf es dringend detaillierter Regelungen, die die allgemeinen Anforderungen aus § 2 Nr. 1, 2 und 3 Tierschutzgesetz konkretisieren. Für diesen Konkretisierungsbedarf sprechen u. a. folgende Gesichtspunkte:

- a) Für die Haltung und Pflege solcher Tiere bedarf es oftmals einer besonders hohen Sachkunde, deren Vorhandensein nicht ohne weiteres unterstellt werden kann und deswegen von der zuständigen Behörde möglichst noch vor Beginn einer solchen Haltung überprüft werden muss.
- b) Tiere wildlebender Arten stellen oftmals besonders hohe Anforderungen an eine art- und verhaltensgerechte Unterbringung und Pflege. Auch hier kann nicht ohne weiteres unterstellt werden, dass jeder/jede, der/die solche Tiere halten will, über die entsprechenden Einrichtungen und Möglichkeiten verfügt. Auch dies sollte von der zuständigen Behörde rechtzeitig überprüft werden können.
- c) Dabei ist in Erinnerung zu rufen, dass die hohen Anforderungen, die an die Haltung von Tieren wild lebender Arten zu stellen sind, mittlerweile allgemein anerkannt sind (vgl. u. a. OVG Lüneburg, B. v. 12. 7. 2011, 11 LA 540/09, juris Rn 18, NuR 2011, 655, 657; VG Düsseldorf, Urt. v. 18. 8. 2014, 23 K 5500/12, juris Rn 51; Dietz, Natur und Recht 1999, 683). Nach dem OVG Schleswig müssen sich diese Anforderungen „entsprechend der Zielsetzung des Tierschutzgesetzes daran orientieren, wie ein Tier sich unter seinen natürlichen Lebensbedingungen verhält, nicht daran, ob das Tier sich auch an andere Lebensbedingungen (unter Aufgabe vieler der ihm in Freiheit eigenen Gewohnheiten und Verhaltensmuster) anpassen kann“ (so auch VG Düsseldorf a. a. O.). Das OVG fährt fort: „Verhaltensgerecht ist eine Unterbringung daher auch dann nicht, wenn das Tier zwar unter den ihm angebotenen Bedingungen überleben kann und auch keine Leiden, Schmerzen und andere Schäden davonträgt, das Tier aber seine angeborenen Verhaltensmuster soweit ändern und an seine Haltungsbedingungen anpassen muss, dass es praktisch mit

seinen wildlebenden Artgenossen nicht mehr viel gemeinsam hat“ (Urt. v. 28. 6. 1994, 4 L 152/92 = Natur und Recht 1995, 480, 481; vgl. auch den Leitsatz dieses Urteils:

„Verhaltensgerecht ist eine Unterbringung nur dann, wenn sie sich unter Berücksichtigung der Tatsache, dass eine Haltung - rechtlich - überhaupt noch möglich sein muss, soweit wie möglich an die natürlichen Lebensverhältnisse und Lebensräume der jeweiligen Tierart annähert“).

- d) Solange Haltungen von Tieren wild lebender Arten nicht genehmigungspflichtig und nicht einmal anzeigepflichtig sind, ist es auch extrem schwierig, sie durch die zuständige Veterinärbehörde auf ihre Vereinbarkeit mit § 2 Tierschutzgesetz nach § 16 Tierschutzgesetz zu überprüfen. Zusätzlich erschwert werden solche Überprüfungen dadurch, dass sich solche Haltungen oft in Privatwohnungen befinden. Diesen Schwierigkeiten muss dringend durch einen Genehmigungsvorbehalt (hilfsweise wenigstens eine Anzeigepflicht) und durch eine Festlegung konkretisierender Anforderungen an die Haltung und Pflege der einzelnen Arten begegnet werden.



Dr. Christoph Maisack

Erster Vorsitzender, Richter am Amtsgericht, zur Zeit abgeordnet

Lena Hildermann

Dr. Lena Hildermann
Stellvertretende Vorsitzende, Rechtsanwältin

J. Ort

Jost-Dietrich Ort
Stellvertretender Vorsitzender, Oberstaatsanwalt a.D.